

Satzung**der Stadt Duisburg für die Benutzung des Stadtarchivs vom 16. Mai 2001¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2001 auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) beschlossen:

§ 1**Aufgaben des Archivs**

Das Archiv der Stadt Duisburg verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Schriftgut und andere Informationsträger öffentlicher und privater Herkunft und stellt sie für Zwecke der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Forschung und zur Wahrnehmung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter zur Verfügung. Außerdem unterhält das Archiv eine stadt- und landesgeschichtliche Präsenzbibliothek.

§ 2**Benutzung des Archivs**

(1) Das Archiv- und Bibliotheksgut kann auf Antrag grundsätzlich von jedermann in den Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung geboten wird. Die Benutzung des Archivgutes, das von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften hinterlegt ist, richtet sich außerdem nach den Bestimmungen der Hinterlegungsverträge.

(2) Das Archivgut darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchG NRW) vom 16. Mai 1989, §§ 6 und 7, benutzt werden. Von der Benutzung ausgeschlossen ist insbesondere Archivgut, dessen Erhaltung durch die Benutzung gefährdet würde oder durch dessen Auswertung die Interessen der Stadt Duisburg oder Dritter, vor allem noch lebender Personen, beeinträchtigt werden könnten, sowie Archivgut, das noch nicht 30 Jahre alt ist.

(3) Soweit für bestimmte Leistungen Entgelte gemäß der Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Stadt Duisburg erhoben werden, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3**Benutzungsanträge**

Anträge für die Benutzung des Archivs sind schriftlich auf den hierzu ausgegebenen Formularen zu stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Benutzungssatzung an. Der Antrag gilt für ein Kalenderjahr.

§ 4**Benutzung der Archivräume**

Vor Betreten des Arbeitsraumes sind Mäntel und Taschen in den hierfür zur Verfügung gestellten Schrankfächern einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Benutzereigene technische Hilfsmittel (z. B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, Computer) dürfen nur verwendet werden, wenn dadurch andere Benutzer nicht gestört werden. Im übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 5**Anforderung von Archiv- und Bibliotheksgut**

Archiv- und Bibliotheksgut kann nur mit den hierfür vorgesehenen Bestellscheinen angefordert werden. Mehrere gleichzeitige Bestellungen können nur entsprechend den räumlichen und technischen Gegebenheiten ausgeführt werden. Die Beendigung der Benutzung ist dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 6**Inanspruchnahme des Archivpersonals**

Der Benutzer wird durch das Archivpersonal in angemessenem Umfang beraten. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien sowie ihrer Auswertung besteht allerdings nicht.

§ 7**Haftung des Benutzers**

Archivgut und Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benutzung in der vorgefundenen Ordnung, Verschnürung usw. zurückzugeben. Jede Veränderung (z. B. Vermerke, Anstreichungen, Anwendung von chemischen Mitteln, Entfernung von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln und Marken) ist untersagt. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

§ 8**Reproduktionen**

(1) Reproduktionen dürfen nur unter Aufsicht erstellt werden. Soweit die Reproduktionen von den Benutzern nicht selbst angefertigt werden können, ist das Archiv bereit, die Reproduktionen im Namen und für Rechnung der Benutzer durch Dritte besorgen zu lassen, sofern die Vorlagen hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) Reproduktionen dürfen nur zum persönlichen Gebrauch gefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Archivs und hat unter Angabe der Quelle zu erfolgen. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Das Einverständnis des Archivs umfasst nur sein eigenes Urheber- und Verwertungsrecht. Dem Benutzer obliegt es, die Rechte und Ansprüche Dritter, insbesondere solche des Urheber- und Verwertungsrechts und des Rechts auf Daten- und Persönlichkeitsschutz zu beachten und etwaige Verstöße gegenüber dem Berechtigten selbst zu vertreten.

§ 9**Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive und öffentliche Bibliotheken versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind. Ein Anspruch auf Versendung besteht nicht. Die Kosten für Versand, Versicherung und etwa durch den Versand erforderliche Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten trägt derjenige, der die Versendung veranlasst hat.

(2) Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(3) Auf Antrag ist das Archiv bereit, Archivgut auswärtiger Archive anzunehmen und dem Benutzer im Rahmen dieser Benutzungssatzung vorzulegen.

§ 10**Ausarbeitungen und Veröffentlichungen**

Bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen ist das benutzte Archivgut aus dem Archiv der Stadt Duisburg besonders anzuführen. Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes des Stadtarchivs Duisburg erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellung dem Archiv kostenlos zu überlassen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Duisburg für die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.12.1975 und die Änderungssatzung vom 09.12.1992 sowie der Pkt. 2.4. „Stadtarchiv“ der Gebührentarife der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 1990, zuletzt geändert am 10.07.1996, außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 18/2001, S. 195-196